

2018-0177

012.006 Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates; Genehmigung der Entschädigung für die Amtsperiode 2026/2029

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Wichtigste in Kürze

Die Reorganisation der Verwaltung hat Auswirkungen auf die Aufgaben des Gemeindeammanns, Vizeammanns und der Gemeinderatsmitglieder. Künftig werden sich die Exekutivmitglieder auf die politischen und strategischen Aufgaben fokussieren können.

Die Besoldung der Gemeinderatsmitglieder für die Amtsperiode 2026/2029 soll wie folgt festgelegt werden:

Gemeindeammann	Pensum 80 %	Fr. 152'000
Vizeammann	Pensum 30 %	Fr. 51'000
Gemeinderatsmitglieder	Pensum 25 %	Fr. 42'500

Die Entschädigung des Gemeindeammanns basiert auf einer Höhe von Fr. 190'000 und jene der restlichen Mitglieder des Gemeinderats auf einer Höhe von Fr. 170'000 für ein 100 %-Pensum.

Durch den Verzicht auf ein Vollamt des Gemeindeammanns ergeben sich Anpassungen im Reglement, die eine Gleichbehandlung mit den anderen Gemeinderatsmitgliedern zur Folge haben.

Der Gemeinderat hat die mit dem Rückweisungsantrag verbundenen Anträge geprüft und so weit als möglich berücksichtigt. Diese Vorschläge sind am Round Table vom 23. Januar 2025 mit den Parteien und Fraktionen diskutiert worden.

1. Ausgangslage Entschädigung Gemeindeammann, Vizeammann und übrige Mitglieder des Gemeinderates

Das vorliegende Reglement stammt vom 12. März 2009. Das Reglement wurde an der Einwohnerratssitzung vom 20. Mai 2021 angepasst und die Besoldungen ab 1. Januar 2022 wurden durch das Parlament auf Fr. 230'000 (Fr. 235'000) für den Gemeindeammann, Fr. 55'000 (Fr. 57'000) für den Vizeammann und Fr. 47'000 (Fr. 48'000) die Gemeinderäte festgesetzt. Gleichzeitig wurde die jährliche, automatische Anpassung der generellen Lohnerhöhung abgeschafft.

Die Entschädigungen für die Ausübung von zusätzlichen politischen Ämtern stehen lediglich bis zu einem Betrag von Fr. 25'000 dem Gemeindeammann zu, der Fr. 25'000 übersteigende Anteil dieser Entschädigungen ist der Gemeinde abzuliefern. Die Übernahme eines eidgenössischen Parlamentsmandats soll mit dem Mandat als Gemeindeammann nach wie vor nicht vereinbar sein.

2. Empfehlungen der Gemeindeamännervereinigung des Kantons Aargau

Die Gemeindeamännervereinigung hat am 1. September 2016 Empfehlungen für die Entschädigung von Mitgliedern von Aargauer Gemeinderäten herausgegeben. Darin stellt sie fest, dass im interkantonalen Vergleich die Aargauer Gemeinden für einen verhältnismässig grossen Anteil aller öffentlichen Aufgaben verantwortlich sind. Aus diesem Grund ist es durchaus gerechtfertigt, dass für die Empfehlungen für die Gemeinderatsentschädigungen interkantonale Richtgrössen herangezogen werden. Der Gemeindeammann hat in der Regel zusätzliche Führungsaufgaben wahrzunehmen, was einen Zuschlag rechtfertigt.

Die Empfehlungen sind abgestuft nach verschiedenen Gemeindegrössen. Bei Gemeinden mit mehr als 7'000 Einwohnerinnen und Einwohnern würde die Jahreslohnbasis für den Gemeindeammann Fr. 220'000.00 und für den Vizeammann und die übrigen Gemeinderatsmitglieder Fr. 176'000.00 betragen.

Eine weitere Abstufung für grössere Gemeinden wird nicht vorgenommen.

3. Einführung Geschäftsleitungsmodell – Verwaltungsreform

Der Gemeinderat hat aufgrund einer umfassenden Analyse entschieden, das Führungsmodell der Gemeindeverwaltung anzupassen. Der Einwohnerrat wurde an der Sitzung vom 16. Mai 2024 mit einem Zwischenbericht darüber informiert (2023-0166).

Per 1. Juli 2025 wird eine operative Geschäftsleitung eingesetzt. Diese setzt sich zusammen aus: Geschäftsleiterin, Leiter Finanzen, Leiter Bau und Planung und Leiter Kanzlei. Im Rahmen des Budgets 2025 wurde die entsprechende zusätzliche Stelle genehmigt und von der internen Umorganisation der Stellen und Abteilungen Kenntnis genommen.

Damit wird der Gemeinderat von den operativen Tätigkeiten entlastet und kann sich auf die politischen und strategischen Aufgaben fokussieren. Die grösste Entlastung erfährt das Amt des Gemeindeammanns. Die operative Führung der Verwaltung und somit auch die Personalführung geht auf die Geschäftsleiterin über. Es ist vorgesehen, den Rhythmus der Sitzungen zu verringern. Demgegenüber wird die Tandempartnerschaft zwischen Ressortleitung und Abteilungsleitung intensiviert und zu einem intensiveren Austausch führen.

Die künftigen Kernaufgaben des Gemeinderats als Gremium, der Ressortvorstehenden und des Gemeindeammanns lassen sich wie folgt skizzieren:

a) Gemeinderat als Gremium

Strategie / Politik	Gesetz / Vollzug (nicht delegierbar)	Kommunikation / Repräsentation
<ul style="list-style-type: none"> - Leitbild, Legislaturprogramm, Massnahmenplanung (Jahresplanung) - Aufgaben- und Finanzplanung, Budget - Controlling – Reporting - Personal- und Lohnpolitik - Anstellung Geschäftsleiter/in und Mitglieder Geschäftsführung - Risikolandkarte 	<ul style="list-style-type: none"> - Erlass und Anpassung von Reglementen - Zuweisung Aufgaben / Kompetenzen - Beschlüsse von / zu Vollzugsaufgaben - Antragstellung an Legislative (Stimmbevölkerung, Einwohnerrat, Ortsbürgergemeindeversammlung) - Aufsicht Finanzhaushalt / Budgetvorgaben - Wahl Mitglieder gemeinderätliche Kommissionen, Arbeitsgruppen, abgeordnete und delegierte Personen, nebenamtliche Funktionsrinnen und Funktionäre - Beschwerdeinstanz - Entscheid zu Einbürgerungsgesuchen - Einreichung von Vernehmlassungen 	<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Gemeinde nach aussen - Kantonale und interkommunale Vernetzung der Gemeinde Wettingen - Evaluierung Anliegen Einwohnende und Wirtschaft - Meinungsbildungsprozess einleiten / führen - Reporting-Tätigkeiten (Rechenschaftsbericht)

b) Gemeindeammann und Gemeinderatsmitglieder als Ressortvorstehende

Tandempartnerschaft
<ul style="list-style-type: none"> - Strategische Führung der politischen Dossiers im eigenen Ressort - Strategische Führung und Sparringpartner in Projektgeschäften - Festlegung der Strategie der Dossiers im eigenen Ressort zusammen mit dem/der Abteilungsleiterin - Sparringpartnerschaft mit Abteilungsleiter/in - Regelmässige Bilas mit Abteilungsleiter/in - Zusammen mit Geschäftsleiter/in: Mitarbeitendenbeurteilung und Zielvereinbarung der AL (Lead Geschäftsleiter/in) - Wahrnehmung der ressortbezogenen Vertretung in Kommissionen, Gremien, Stiftungen und Verbänden - Vertretungsregelung innerhalb des Gemeinderats

c) Gemeindeammann

Zusätzliche Aufgaben zu Ressortleitung
<ul style="list-style-type: none"> - Vertretung der Gemeinde nach aussen zusammen mit Gemeindeschreiber/in - Vorsitzender des Gemeinderats und Leitung der Gemeinderatssitzungen - Präsidialentscheide - Tandemführung und Zusammenarbeit mit Geschäftsleiter/in - Mitarbeitendenbeurteilung und Zielvereinbarung für Geschäftsleiter/in

4. Rückweisungsantrag Einwohnerrat

Anlässlich der Einwohnerratssitzung vom 12. Dezember 2024 hat das Parlament dem Rückweisungsantrag der Fraktion die Mitte/EVP zugestimmt und das Geschäft mit folgenden Aufträgen an den Gemeinderat zurückgewiesen:

- Die Jahreslohnbasis des Gemeindeammanns soll höher sein als bei Gemeinderat und Geschäftsleitung.
- Das vorgeschlagene Gehalt des Gemeinderates entspricht einer Lohnerhöhung. Es ist zu reduzieren.
- Das Reglement bezüglich den Sitzungsgeldern ist zu vereinfachen und zu pauschalisieren.
- Die Nebenämter, die der Gemeindeammann neben seinem 80 %-Pensum bekleiden darf, sind zu beschränken. Es soll nicht nur eine Offenlegung der Ämter und Tätigkeiten beinhalten.
- Die Tabelle «Finanzielle Auswirkungen» ist mit den beiden Mutationen «Leitung Finanzen» und «Gemeindeschreiber/in» eine Irreführung. Die beiden Positionen haben nichts mit der Einführung des GL-Modells zu tun. Die Differenz zu einer Kostenneutralität, wie wir das im ER gefordert haben, wird nach Wegfall der beiden Lohnmutationen erheblich grösser.
- Die Darstellung der Weisungskompetenzen ist nicht vorhanden.

Weiter hat der Gemeinderat die vorbereiteten Anträge der anderen Fraktionen in die Ausarbeitung des neuen Vorschlags miteinbezogen.

Der Gemeinderat hat in seiner Überarbeitung hauptsächlich dem politischen Wunsch Rechnung getragen, dass die Basisbesoldungen zwischen Gemeindeammann und den restlichen Mitgliedern des Gemeinderats unterschiedlich sein sollen. Es soll jedoch keine maximale Differenzierung erfolgen, da die Aufgabenverteilung zwischen den verschiedenen Mitgliedern durch die Reorganisation eine Angleichung erfährt.

Da sich die heutige Spesenregelung bewährt hat und den effektiven Aufwand abgilt, besteht aus Sicht Gemeinderat kein Handlungsbedarf für Änderungen.

5. Round Table mit den Fraktionen/Parteien

Am 23. Januar 2025 lud der Gemeinderat Vertretende der Fraktionen/Parteien sowie der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission zu einem Round Table ein. Dabei wurde den Anwesenden erläutert, wie der Gemeinderat gedenkt, mit dem Inhalt des Rückweisungsantrags sowie den weiteren Anträgen der Fraktionen umzugehen. Die Ergebnisse der Diskussionen sind in die Synopse sowie den Traktandenbericht eingeflossen.

Weiter wurde die Zuweisung an eine vorprüfende Kommission diskutiert. Der Gemeinderat stellte sich auf den Standpunkt, dass wenn es noch eine vertiefte Prüfung benötigt, diese von der Geschäftsprüfungskommission durchgeführt werden soll. Er schlug den Anwesenden jedoch vor, auf eine zweite Prüfung zu verzichten. Einerseits hat die Finanzkommission das Geschäft bereits in der ersten Lesung geprüft. Andererseits hat durch die Durchführung des Round Tables eine intensive Auseinandersetzung mit dem Thema stattgefunden. Die Anwesenden – inkl. Vertretende der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission – stimmten diesem Vorgehen zu.

6. Reglementsanpassungen

Die Anpassung der einzelnen Paragrafen wird wie folgt erläutert:

§ 3 Abs. 1

Durch die Ergänzung des Absatzes mit Vizeammann und den weiteren Gemeinderatsmitgliedern wird u. a. die Versicherungsdeckung für Betriebs- und Nichtbetriebsunfall geklärt.

§ 3 Abs. 2

Der Gemeinderat (exkl. Gemeindeammann) ist heute über eine separate Versicherungslösung bei der Futura Vorsorgestiftung im Rahmen der zweiten Säule versichert. Zur Vereinheitlichung und zur Reduktion des Verwaltungsaufwands sollen alle Gemeinderatsmitglieder ab der neuen Legislaturperiode über die Pensionskasse Energie (gesamtes Personal ist dort angeschlossen) versichert werden. Die Überführung erfolgt für die Gemeinde kostenneutral.

§ 3 Abs. 3

Aufgrund eines Fraktionsinputs wurde neu die Formulierung "Für bisherige Mitglieder des Gemeinderats..." gewählt – anstatt "Für bisherige Gemeinderätinnen und Gemeinderäte..."

§ 4 Abs. 2

Durch die Reduktion des Pensums des Gemeindeammanns soll die Pflicht entfallen, Einkünfte aus Nebentätigkeiten an die Gemeinde abliefern zu müssen. Das Amt des Vizeammanns wird neu explizit in der Aufzählung erwähnt. Der Gemeinderat schlägt vor, für weitere Erwerbstätigkeiten eine Offenlegungspflicht festzulegen (anstatt bisher eine Zustimmungspflicht). Diese mildernde Variante kann gewählt werden, weil es für kein Mitglied der Behörde mehr ein Vollpensum ist. Bei potenziellen Interessenkonflikten soll eine explizite Diskussion erfolgen.

§ 6 Abs. 1

Entgegen der ersten Beratung des Geschäfts schlägt der Gemeinderat vor, die Vertretungsgründe Mutterschaft und Elternzeit nicht zu ergänzen. Weiter soll die ganze Aufzählung in den Klammern entfallen.

§ 7

Aufgrund der Rückmeldungen schlägt der Gemeinderat vor, die bisherige Regelung beizubehalten. Der Gemeindeammann bleibt von der Regelung in § 7 ausgeschlossen. Dafür erfolgt weiterhin eine Pauschalentschädigung, die jährlich mit dem Budget festgelegt wird (aktuell Fr. 6'000).

§ 8

Der Gemeinderat schlägt neu vor, den ganzen Paragrafen zu streichen, da dies bereits in § 3 Abs. 1 geregelt ist.

§ 8a

Dieser Paragraf ist das Resultat der Verhandlungen rund um die Aufhebung der Verordnung über die Versicherung und Ruhegehalt des Gemeindeammanns von 15. Juni 1989 (Aufgehoben per 1. Januar 2022). Der Gemeinderat schlägt vor, den Absatz 2 zu streichen. So kann es künftig zu keinen Härtefallregelungen kommen.

Anhänge A und B

Auf die Höhe der Entschädigung sowie die Pensen wird in den Ziffern 5. und 6. nachfolgend eingegangen.

Anhang C

Der zweite Absatz in Anhang C soll gestrichen werden, da dies mit dem Wechsel zu einem Teilamt (80 %) nicht mehr opportun ist.

Weiter wird ausgeführt, dass das Steueramt den Spesenanteil einer Pauschale festlegt. Um dies zu klären, wurde 2017 eine gemeinsame ergänzende Vereinbarung zwischen dem Leiter Steuern, Michael Bürgler, dem damaligen Steuerkommisär des Kantons Aargau, dem damaligen Präsidenten der Finanzkommission, Christian Wassmer, und dem Gemeindeammann, erstellt. Diese definiert 25 % der VR-Entschädigung als Gestehungskosten. Diese Regelung soll nun im Anhang Einzug finden.

Neu sollen auch Sitzungsgelder bei Stiftungsratssitzungen bezogen werden können, bei denen der Einsatz von Amtes wegen erfolgt und keine Entschädigung durch die Stiftung ausbezahlt wird.

Die Regelung zum Bezug von Sitzungsgeldern hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und kann ohne grossen Verwaltungsaufwand abgewickelt werden. Die aktuelle Regelung führte 2024 zur Auszahlung (inkl. sämtliche Kommissionssitzungen) von rund Fr. 2'300 pro Person.

In den mit dem Rückweisungsantrag formulierten Aufträgen wurde der Wunsch geäussert, die Weisungskompetenzen in einem neuen Anhang D aufzuführen. Die Weisungskompetenzen zwischen Gemeinderat und Verwaltung liegen in der Kompetenz des Gemeinderats und werden in einem separaten Organisationsreglement – welches sich gerade in Erarbeitung befindet – geregelt.

7. Vergleichszahlen andere Gemeinden

Der Gemeinderat hat eine Erhebung bei anderen Gemeinden gemacht. Die hier abgebildeten Zahlen zeigen die Entschädigungen der aktuell laufenden Amtsperiode auf. Die Zahlen für die kommende Amtsperiode sind in den angefragten Gemeinden noch nicht erhältlich.

Ein Vergleich ist nur bedingt möglich. Einerseits positionieren sich die beiden grossen Aargauer Städte mit Abstand im oberen Feld. Andererseits sind die Verwaltungsstrukturen bei allen Gemeinden etwas anders organisiert und entsprechend auch die Einbindung des Gemeinderats in die operative Tätigkeit. Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Reduktion stellt nicht eine Schwächung des Exekutivgremiums dar. Mit der Reorganisation wurde eine Neuverteilung der Aufgaben vorgenommen und der Antrag ist eine entsprechende Abbildung davon.

	Stadt/Gemeindeammann	Vizeammann	Mitglieder	Bemerkungen
Aarau EZ: 22'254 -/	232'500 241'893	75'000 78'029	70'000 72'827	Beschluss ER mit Teuerung keine weiteren Entschädigungen wie Sitzungsgelder und Mandatsentschädigungen / Mandatsentschädigungen von Dritten (z.B. VR-Sitze bei der Eniwa AG) fließen in die Stadtkasse gemäß Reglement (Stand 01.01.2018)
Baden EZ: 20'452 -/	230'000	70'000	65'000	Erhöhung jeweils um gleichen Prozentsatz wie generelle Lohnhöhung zuzüglich vereinzelte Sitzungsgelder und Spezialentschädigungen für bestimmte Projekte mit hohem ausserordentlichem Zeitaufwand
Wohlen EZ: 17'524 GL-Modell	152'000	ca. 38 %	ca. 35 %	fixer Sockelbeitrag pro Mitglied 30'000 mit individuell aufgeteiltem Globalbeitrag keine Pensen definiert
Spreitenbach EZ: 12'482 VL-Modell	80 % Je nach Lebensalter zwischen 175'000 und 200'000 bei 100 %	37'000 80 % Je nach Lebensalter zwischen 139'532 und 155'478 bei 80 %	32'000 Milliz 29'152	Spesenentschädigung GA: 3'000/Jahr GR: 1'000/Jahr Stand 01.01.2024
Neuenhof EZ: 8'985 GL-Modell	80 %	kein Pensem, Nebenamt	25'166	Auszahlung Besoldung Gemeindeammann monatlich
Obersiggenthal EZ: 8'873 GL-Modell	175'410 bei 100 % 140'328 bei 80 % 80 %	32'952 ca. 15 %	30'900 ca. 15 %	Jahrespauschale GA: 3'000 und Handy-Entschädigung
Brugg EZ: 13'356 -/	ca. 220'000	50'000 zuzüglich Teuerung	45'000 (+ 9'000 Ressort Planung & Bau) zuzüglich Teuerung	Besoldung Gemeindeammann liegt bei 100 %-Pensem um 10 % höher als das ordentliche Maximum der Klasse 20 des Personalreglements
Windisch EZ: 8'119 VL-Modell	107'000	52'000	45'000 40 %	Für ausserordentlichen über das vereinbarte Pensem hinausgehenden Zeitaufwand steht dem Gemeinderat eine Kompetenzsumme von 20'000 zur Verfügung, die er in eigner Kompetenz an berechtigte Gemeinderatsmitglieder teilweise oder ganz ausschütten kann

EZ = Einwohnerzahl Stand 31.12.2023

VL-Modell = Verwaltungsleitungsmodell

GL-Modell = Geschäftsleitungsmodell

8. Entschädigung Gemeindeammann

Durch die Reorganisation wird das Amt des Gemeindeammanns von der operativen Verwaltungsleitung entlastet. Die Amtsinhaberin bzw. der Amtsinhaber wird sich künftig auf die strategisch/politischen Aufgaben fokussieren können. Die Koordination der strategischen Aufgaben für eine Gemeinde in der Grösse wie Wettingen und mit den diversen Anspruchsgruppen, den kantonalen Behörden und den Nachbargemeinden bringt nach wie vor einen grossen zeitlichen Aufwand mit sich. Für die Gemeinde Wettingen ist es von grosser Bedeutung, dass in der Funktion des Gemeindeammanns fachlich kompetente, hoch motivierte und belastbare Persönlichkeiten eingesetzt sind.

Anstatt des bisherigen Lohnniveaus von Fr. 230'000 schlägt der Gemeinderat unter Berücksichtigung des Rückweisungsantrags vor, das Lohnniveau (100 %) bei Fr. 190'000 festzusetzen. Das Pensum wird auf 80% festgelegt. Damit ergibt sich ein Jahreslohn von Fr. 152'000. Dies ist tiefer als die Empfehlung der Gemeindeamännervereinigung und auch tiefer als die Entschädigung des gleichen Amts in anderen Gemeinden.

Um die diversen repräsentativen Aufgaben zu erfüllen, erhält der Gemeindeammann weiterhin eine pauschale Spesenentschädigung, welche jährlich im Budget festgelegt wird. Sie beträgt zurzeit Fr. 6'000.

9. Entschädigung Vizeammann und Mitglieder Gemeinderat

Durch die Reorganisation ergibt sich eine Angleichung des Aufgabenniveaus zwischen Gemeindeammann, Vizeammann und den restlichen Gemeinderatsmitgliedern. So wird beispielsweise der Gemeindeammann künftig nicht mehr die Stellvertretung aller anderen Mitglieder übernehmen, sondern es wird eine Stellvertretungsregelung innerhalb des Gesamtgemeinderats festgelegt. Der Gemeinderat schlägt vor, das Niveau des Basislohns von 100 % für alle Mitglieder inkl. Gemeindeammann und Vizeammann auf Fr. 170'000 festzusetzen. Dies ist etwas tiefer als die damalige Empfehlung der Gemeindeamännervereinigung – ist aber etwas höher als bisher.

a) Besoldung Vizeammann

Die Entschädigung des Vizeammanns ist in Wettingen Fr. 8'500 höher als diejenige der übrigen Gemeinderäte. Mit diesem zusätzlichen Beitrag wird die ordentliche Stellvertretung des Gemeindeammanns (Ferien, Militärdienst, Teilnahme an Tagungen, Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall, gewöhnliche Verhinderungen usw.) und weitere Pikettsituationen berücksichtigt.

Aufgrund der Reorganisation soll das Pensum des Vizeammanns mit 30 % veranschlagt werden.

Besoldung bisher	Fr. 55'000
Pensum bisher	40 %
Besoldung neu	Fr. 51'000
Pensum neu	30 %

Bei einer ausserordentlichen Vertretung des Gemeindeammanns durch den Vizeammann (unter anderem wegen länger andauernder Krankheit) wird durch den Gemeinderat eine Entschädigung nach Zeitaufwand gemäss den Besoldungssätzen des Gemeindeammanns festgelegt.

b) Besoldung Mitglieder Gemeinderat

Aufgrund der Reorganisation soll das Pensum der übrigen Gemeinderäte mit 25 % veranschlagt werden.

Besoldung bisher	Fr. 47'000
Pensum bisher	30 %
Besoldung neu	Fr. 42'500
Pensum neu	25 %

10. Finanzielle Auswirkungen

	2025	2026	2027	2028
Reduktion Entschädigung GA	Fr. 0	Fr. 78'000	Fr. 78'000	Fr. 78'000
Reduktion Entschädigung VA	Fr. 0	Fr. 4'000	Fr. 4'000	Fr. 4'000
Reduktion Entschädigung GR	Fr. 0	Fr. 22'500	Fr. 22'500	Fr. 22'500
Total Entlastung	Fr. 0	Fr. 104'500	Fr. 104'500	Fr. 104'500

Der Gemeinderat hat bei der Reorganisation einen organischen Weg gewählt und die Stelle der Geschäftsleiterin intern besetzt. Mutmasslich wäre die Besetzung auf dem freien Markt mit höheren Kosten verbunden gewesen. Zudem entstehen Mutationsgewinne bei der Besetzung von neuen Geschäftsleitungsmitgliedern (aktuell Leiter Finanzen, absehbar beim Leiter Kanzlei). Diese wirken sich in den nächsten Jahren positiv auf die Personalkosten des Geschäftsleitungsmodells aus. Umgekehrt ist damit ein gewisser Mehraufwand bei der Einarbeitung für den Gemeinderat zu erwarten. Gleichzeitig werden Organisationsanpassungen vorgenommen (interne Stellenverschiebungen), die zu einem Mehrwert für die Bevölkerung führen sollen (Schaffung Abteilung Gesellschaft, Kultur und Sport inkl. Sportkoordinationsstelle). Die beiden Massnahmen (Schaffung Stelle Geschäftsleitung und Umverteilung Stellen) führen zu Mehrkosten von total rund Fr. 140'000. Mittelfristig sind weitere Effizienzgewinne zu erwarten, die dazu führen sollen, dass das Geschäftsleitungsmodell kostenneutral wird.

Es ist vorgesehen, 2027/2028 eine externe Evaluation des neuen Verwaltungsmodells durchzuführen. Dabei werden auch sämtliche politischen Gremien und deren Grösse sowie wenn möglich erfolgte Effizienzgewinne in die Evaluation miteinbezogen. Diese Evaluation gibt auch Rückschlüsse auf die eingesetzten Pensen für die Mitglieder des Gemeinderats.

Der Gemeinderat beantragt dem Einwohnerrat folgenden Beschluss zu fassen:

BESCHLUSS DES EINWOHNERRATES

Das revidierte Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates wird genehmigt.

Wettingen, 30. Januar 2025

Gemeinderat Wettingen

Roland Kuster Gemeindeammann	Sandra Thut Gemeindeschreiberin
---------------------------------	------------------------------------

Beilage

Synopse Reglement über die Tätigkeit sowie das Gehalt des Gemeindeammanns und die Entschädigung der weiteren Mitglieder des Gemeinderates